ten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten, einschließlich der bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen, selbst.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Justizorgan die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Justizorgan diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Artikel 19

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß durch die Erledigung des Ersuchens seine öffentliche Ordnung verletzt werden könnte.

Kapite 12

Urkunden

Artikel 20

Wirksamkeit von Urkunden

- (1) Urkunden, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates von einem Staatsorgan oder von einer gesetzlich befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem Siegel versehen Worden sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie entsprechende Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 21

Übersendung von Personenstandsurkunden

- (1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden auf Ersuchen kostenfrei Ausfertigungen von Personenstandsurkunden, Auszüge aus den Personenstandsregistern sowie beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Justizorgane in bezug auf den Personenstand von Staatsbürgern des ersuchenden Vertragsstaates für den dienstlichen Gebrauch.
- (2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Urkunden erfolgt durch die Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten.

Kapitel 3'

Anzuwendende Gesetze

Abschnitt 1

Personen- und Familienrecht

Artikel 22

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 23

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er .ist.

- (2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Ehe geschlossen wird.
- (3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 24

Persönliche und vermögensrechtliche ~ Beziehungen der Ehegatten

- (1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.
- (2) Ist ein Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Ehegatte Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.
- (3) Hatten die in Absatz 2 genannten Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, wendet das Justizorgan, bei dem das Verfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.
- (4) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze anzuwenden sind. Für die Entscheidung nach Absatz 3 sind die Justizorgane beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 25

Ehescheidung

- (1) Für die Scheidung einer Ehe sind, wenn beide Ehegatten Staatsbürger eines Vertragsstaates sind und zur Zeit der Klageerhebung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.
- (2) Ist zur Zeit der Klageerhebung ein Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Ehegatte Staatsbürger des anderen Vertragsstaates und haben beide Ehegatten ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates oder hat ein Ehegatte seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des einen und der andere Ehegatte auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, wendet das zuständige Gericht die Gesetze seines Staates an.
- (3) Für die Ehescheidung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 26

Ehenichtigkeit

- (1) Für die Erklärung (Feststellung) der Nichtigkeit einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens (Annullierung) einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, die nach Artikel 23 für die Eheschließung maßgeblich sind.
- (2) Für die Zuständigkeit der Gerichte gelten die Bestimmungen des Artikels 25 entsprechend.

Artikel 27

Abstammung

- (1) Für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft oder Mutterschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates; dessen Staatsbürger das Kind ist.
- (2) Die Form der Anerkennung der Vaterschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Anerkennung erfolgt.